

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Bodenseekreis

vom 19.04.2004

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

„Schiggendorf“
(LfU-Nr. 148)

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung
„Kolbenöschlequelle und Neubergquelle“ der Stadt Meersburg

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
in der Fassung vom 21. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG)
in der Fassung vom 01. Jan. 1999 (GBl. S. 1)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schiggendorf das Wasserschutzgebiet „Schiggendorf“ der Stadt Meersburg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 35,7 Hektar

- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf der Gemarkung Baitenhausen, Stadt Meersburg und auf der Gemarkung Daisendorf, Gemeinde Daisendorf und umfasst Teilflächen des Waldes der ehemaligen Standesherrschaft Salem Distr. XXVI Lichtenberg-Hungerberg auf nachfolgenden Flurstücken:

Quellfassung „Kölbenöschlequelle“

Zone	Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.
I	Baitenhausen	Kolbenöschle	488 (Teil)
II	Baitenhausen	Kolbenöschle	488 (Teil)
III	Baitenhausen Daisendorf	Hummelberg, Neuberg	488 (Teil) 98 (Teil)

Quellfassung „Neubergquelle“

Zone	Gemarkung	Gewann	Flst. Nr.
I	Baitenhausen	Neuberg	488 (Teil)
II	Baitenhausen	Neuberg	488 (Teil)
III	Baitenhausen Daisendorf	Hummelberg, Neuberg	488 (Teil) 98 (Teil)

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot umgrenzt sind und in dem Schutzgebietslageplan im Maßstab 1:2.500, in dem die Zonenabgrenzungen flächig farblich dargestellt sind. Bei den Waldwegen auf dem Flurstück Nr. 488 grenzt die Schutzzone an den jeweiligen inneren Wegrand.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten ist beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen und bei den Bürgermeisterämtern Meersburg und Daisendorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Wasserversorgung der Gemeinde Meersburg, der Wasserbehörden, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau B.W. und der Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Meersburg betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den land- und forstwirtschaftlichen Gestattungen nur Bestands- und Holzerntemaßnahmen, die § 4 (1) Nr. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) nicht widersprechen, und Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

Für die engere Schutzzone (Zone II) und weitere Schutzzone (III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.

§ 5

Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder an oberirdischen Gewässern	verboten	
2. Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten	zulässig innerhalb geeigneter Einrichtungen
4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	zulässig in geeigneten Einrichtungen
5. Lagern von Festmist und Siliergut	verboten	zulässig sind das Lagern in dichten Anlagen, Wickelballensilage, geeignete Foliensilos und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	zulässig in dichten Anlagen
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	
9. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	zulässig, wenn die baulichen und technischen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen
10. Beweidung	zulässig, wenn Besatzdichte und Freßzeiten (Weidedauer) an das Futterangebot angepasst. Überweidung ist unzulässig.	
11. Weidehütten, Pferche, ortsfeste Viehtränken	verboten	
12. Neu-Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben; die Unterhaltung bestehender Wegentwässerungsgräben bleibt unberührt	verboten	verboten, ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
13. Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
14. Stammholzbehandlung mit Pflanzenschutzmitteln	zulässig nach SchALVO und Pflanzenschutzmittelrecht	
15. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	verboten	

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (vgl. § 6 Nr. 17)	verboten	zulässig sind das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 a WHG und § 25 a WG	verboten	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	zulässig nach Maßgabe der Strahlenschutzverordnung
7. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	
8. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
9. Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig ist der Betrieb dichter Abwasserkanäle und -leitungen sofern diese in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden
10. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern das auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern das auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
11. Verwertung von Bodenaushub	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
12. Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
13. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	
15. Verwenden von teerfreiem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	verboten	zulässig ist das Verwenden von aufbereitetem Material, wenn dessen Umweltverträglichkeit gewährleistet ist
16. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen	verboten	
17. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	verboten	verboten, ausgenommen Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7 Bauliche Nutzung

Es gelten folgende Regelungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Errichtung und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie Kavernen	verboten	
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
5. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
6. Neu-, Um- und Ausbau von Feld- und Waldwegen	verboten	
7. Anlegen und Erweitern von Sportplätzen	verboten	
8. Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	

§ 8 Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	
2. Erschließen von Grundwasser	verboten	
3. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
4. Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
5. Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6. Untertageabbau von Bodenschätzen	verboten	
7. Betreiben von Tontaubenschießanlagen	verboten	verboten, wenn Bleischrot verwendet wird
8. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	zulässig für das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
9. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
10. Motorsportveranstaltungen	verboten	
11. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
12. Wärmepumpen	verboten sind Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen	verboten sind Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen
13. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und insbesondere mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Meersburg (Wasserversorgungsunternehmen) und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Bodenseekreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit, die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sowie Belange des Gewässerschutzes, vor allem des Grundwassers nicht erwarten lässt, oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht,
1. für Maßnahmen der Stadt Meersburg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
 2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Bodenseekreis bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamts Bodenseekreis, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. dem Gebot des § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3. Satz zuwiderhandelt.

§ 12

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Überlingen zum Schutz der Quellfassungen der Gemeinde Baitenhausen vom 17.12.1971 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung der in § 110 Abs.2 und 3 Wassergesetz (WG) genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Bodenseekreis schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen

Landratsamt Bodenseekreis

Friedrichshafen, den 19. April 2004



Tann, Landrat

